

**Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)**

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

**Sprachenordnung**

**Vorbemerkung:**

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

## Inhaltsverzeichnis

### **Sprachordnung Latein**

Präambel	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Prüfung	5
1. Die schriftliche Prüfung	5
2. Die mündliche Prüfung	5
3. Nicht bestandene Prüfung	6
4. Bescheinigung über die bestandene Prüfung	6

### **Sprachordnung Griechisch**

Präambel	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
II. Prüfung	8
1. Die schriftliche Prüfung	8
2. Die mündliche Prüfung	8
3. Nicht bestandene Prüfung	9
4. Bescheinigung über die bestandene Prüfung	9

### **Sprachordnung Hebräisch**

Präambel	10
I. Allgemeine Bestimmungen	10
II. Prüfung	11
1. Die schriftliche Prüfung	11
2. Die mündliche Prüfung	12
3. Nicht bestandene Prüfung	12
4. Bescheinigung über die bestandene Prüfung	12

Gültigkeit und Änderung der Ordnung	13
-------------------------------------	----

## **Sprachordnung Latein**

### **Präambel**

Latein ist bis heute die universelle Sprache der römisch-katholischen Kirche und somit für deren Einheit unabdingbar. Angesichts der Fülle der wissenschaftlichen Quellen, liturgischen Texte und kirchlichen Dokumente von den lateinischen Kirchenvätern bis zu den lehramtlichen Schreiben in unseren Tagen, die in lateinischer Sprache verfasst wurden, sind Kenntnisse der lateinischen Sprache im Studium der katholischen Theologie unverzichtbar. Dies wird auch in Art. 26 § 3 *Ordinationis Veritatis gaudium* deutlich gemacht, wenn es dort heißt, dass „für die theologischen Fakultäten [...] eine entsprechende Kenntnis der lateinischen Sprache erforderlich [ist], damit die Studenten in der Lage sind, die Quellen der theologischen Wissenschaften und die Dokumente der Kirche zu verstehen und zu verwenden.“

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die erforderlichen Kompetenzen sollen bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden; im Falle von Wiederholungsprüfungen sowie im Einzelfall auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss hin bis zum Ende des vierten Semesters.

#### **§ 2**

Der Sprachkurs „Latein“ wird über zwei Semester vier Stunden pro Woche geführt (Latein I, Latein II). Nach bestandener Prüfung wird das Zeugnis des „Latinum“ ausgestellt.

#### **§ 3**

Der erfolgreiche Abschluss eines Sprachkurses setzt die aktive Mitarbeit und regelmäßige Teilnahme voraus. Mehr als zwei unentschuldigte Fehlzeiten führen daher zum Ausschluss von der Prüfung. Von dem Lehrbeauftragten können Tests und Übungen angesetzt werden, die Bestandteil des Sprachkurses sind und benotet werden. Die dabei erzielten Leistungen gehen nicht in die Note der Prüfung ein und sind auch nicht Voraussetzung zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung, sondern dienen den Studenten der Überprüfung ihres Lernfortschrittes.

#### **§ 4**

Der Termin für die Prüfungen in den einzelnen Sprachkursen liegt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters; er wird von dem Lehrbeauftragten festgelegt. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sollen wenigstens drei Tage liegen.

#### **§ 5**

Das „Latinum“ hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller theologischer, vornehmlich biblischer Texte mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu verfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax sowie ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt.

## II. Prüfung

### § 6

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### § 7

Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung gebildet. Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0; 6,0).

### § 8

In beiden Prüfungsteilen wird ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung gestellt. Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist die Benutzung eines Wörterbuches „Muttersprache – Deutsch“ erlaubt.

### § 9

Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig und müssen vor Beginn der Prüfung abgegeben werden. Täuschungsversuche werden mit einem Fehlversuch bewertet.

## 1. Die schriftliche Prüfung

### § 10

Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, in denen ein unbekannter lateinischer Text aus dem theologischen, vornehmlich biblischen Bereich im Umfang von etwa 180 Wörtern übersetzt wird.

### § 11

Korrektur und Bewertung: Bei zehn Prozent der Wortzahl in ganzen Fehlern ist die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht. Die anderen Noten verteilen sich äquidistant. Entscheidend für die Gewichtung von Fehlern ist der Grad der Sinnentstellung. Als Orientierung dienen folgende Anhaltspunkte: für jedes falsche Wort wird ½ Fehler gewertet, bei größeren verfehlten Stellen oder Auslassungen pro fünf Wörter wird ein Doppelfehler gewertet.

## 2. Die mündliche Prüfung

### § 12

Hat ein Prüfling den schriftlichen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ (6) abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. In dem Fall teilt der oder die Prüfungsvorsitzende dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit. Die Note einer nicht bestandenen Prüfung wird zu keinem Anteil in die weiteren Prüfungsergebnisse mit eingerechnet.

## § 13

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein unbekannter lateinischer Text aus dem theologischen, vornehmlich biblischen Bereich im Umfang von etwa 50 Wörtern. Der lateinische Text wird von dem Prüfling übersetzt und vorgetragen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, in dem der Prüfling den Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik erbringt.

### 3. Nicht bestandene Prüfung

## § 14

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung einen Wert ergibt, der schlechter als ausreichend (4,0) ist.

## § 15

Eine nicht bestandene Prüfung kann zu Beginn des nächstfolgenden Semesters zu einem von dem Lehrbeauftragten angesetzten Termin oder beim nächsten regulären Prüfungstermin am Ende des nächstfolgenden Latein-Kurses wiederholt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Versuch der Prüfung.

## § 16

Eine nicht bestandene Prüfung darf bis zum Ende des vierten Semesters zweimal wiederholt werden.

## § 17

Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen (vgl. § 27 Magisterstudien- und Prüfungsordnung).

### 4. Bescheinigung über die bestandene Prüfung

## § 18

Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung mit Angabe der Note ausgestellt, die der Prüfer unterschreibt und der Prorektor für Lehre mit dem Siegel der Hochschule versieht.

### 5. Gültigkeit und Änderung der Ordnung

## **Sprachenordnung Griechisch**

### **Präambel**

Das theologisch reflektierte Verständnis biblischer Texte erfordert Kenntnisse in griechischer Sprache, die in neutestamentlicher Zeit gesprochen wurde (*Koiné*). Auch wenn es zahlreiche gute Übersetzungen aus dem Griechischen gibt, können sie nicht die eigenen Kenntnisse ersetzen, da jede Übersetzung immer auch Interpretation des Originaltextes ist und somit das volle Bedeutungsspektrum zumindest teilweise verloren geht. Durch die Kenntnis der griechischen Sprache erlangen die Studenten Einblick in die Sprach- und Denkkategorien biblischer Texte, die sie zu einer umfassenderen Interpretation und fundierten Exegese befähigen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die erforderlichen Kompetenzen sollen bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen sein; davon ausgehend, dass ein Student alle drei erforderlichen Sprachen an der Hochschule erlernen muss sowie im Falle von Wiederholungsprüfungen oder im Einzelfall auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss hin bis zum Ende des sechsten Semesters.

#### **§ 2**

Der Sprachkurs „Einführung in das Bibel-Griechisch“ wird über zwei Semester vier Stunden pro Woche geführt. Nach bestandener Prüfung wird das Zeugnis des „Bibelgriechisch“ ausgestellt.

#### **§ 3**

Der erfolgreiche Abschluss eines Sprachkurses setzt die aktive Mitarbeit und die regelmäßige Teilnahme voraus. Mehr als zwei unentschuldigte Fehlzeiten führen daher zum Ausschluss von der Prüfung. Von dem Lehrbeauftragten können Tests und Übungen angesetzt werden, die Bestandteil des Sprachkurses sind und benotet werden. Die dabei erzielten Leistungen gehen nicht in die Note der Prüfung ein und sind auch nicht Voraussetzung zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung, sondern dienen den Studenten der Überprüfung ihres Lernfortschrittes.

#### **§ 4**

Der Termin für die Prüfungen in den einzelnen Sprachkursen liegt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters; er wird von dem Lehrbeauftragten festgelegt. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sollen wenigstens drei Tage liegen.

#### **§ 5**

Das „Bibelgriechisch“ hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Texte aus dem Neuen Testament mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax sowie ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt.

## III. Die Prüfung

### § 6

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

### § 7

Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung gebildet. Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0; 6,0).

### § 8

In beiden Prüfungsteilen wird ein zweisprachiges Wörterbuch den Prüflingen zur Verfügung gestellt. Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist die Benutzung eines Wörterbuches „Muttersprache – Deutsch“ erlaubt.

### § 9

Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig und müssen vor Beginn der Prüfung abgegeben werden. Täuschungsversuche werden mit einem Fehlversuch bewertet.

## 1. Die schriftliche Prüfung

### § 10

Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, in denen ein unbekannter griechischer Text aus dem Neuen Testament im Umfang von etwa 195 Wörtern übersetzt wird.

### § 11

Korrektur und Bewertung: Bei zehn Prozent der Wortanzahl in ganzen Fehlern ist die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht. Die anderen Noten verteilen sich äquidistant. Entscheidend für die Gewichtung von Fehlern ist ihr Grad der Sinnentstellung. Als Orientierung dienen folgende Anhaltspunkte: für jedes falsche Wort wird  $\frac{1}{2}$  Fehler gewertet, bei größeren verfehlten Stellen oder Auslassungen pro fünf Wörter wird ein Doppelfehler gewertet.

## 2. Die mündliche Prüfung

### § 12

Hat ein Prüfling den schriftlichen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ (6) abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. In dem Fall teilt der Prüfungsvorsitzende dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit. Die Note einer nicht bestandenen Prüfung wird zu keinem Anteil in die weiteren Prüfungsergebnisse mit eingerechnet.

### § 13

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein unbekannter griechischer Text aus dem Neuen Testament im Umfang von etwa 60 Wörtern. Der griechische Text wird von dem Prüfling



übersetzt und vorgetragen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, in dem der Prüfling den Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik erbringt.

### **3. Nicht bestandene Prüfung**

#### **§ 14**

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung einen Wert ergibt, der schlechter als ausreichend (4,0) ist.

#### **§ 15**

Eine nicht bestandene Prüfung kann zu Beginn des nächstfolgenden Semesters zu einem von dem Lehrbeauftragten angesetzten Termin oder beim nächsten regulären Prüfungstermin am Ende des nächstfolgenden Griechisch-Kurses wiederholt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Versuch der Prüfung.

#### **§ 16**

Eine nicht bestandene Prüfung darf bis zum Ende des sechsten Semesters zweimal wiederholt werden.

#### **§ 17**

Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen (vgl. § 27 Magisterstudien- und Prüfungsordnung).

### **4. Bescheinigung über die bestandene Prüfung**

#### **§ 18**

Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung mit Angabe der Note ausgestellt, die der Prüfer unterschreibt und der Prorektor für Lehre mit dem Siegel der Hochschule versieht.

### **5. Gültigkeit und Änderung der Ordnung**

## **Sprachenordnung Hebräisch**

### **Präambel**

Das theologisch reflektierte Verständnis biblischer Texte erfordert Kenntnisse in der hebräischen Sprache, in welcher der größte Teil der Hebräischen Bibel/des Alten Testaments geschrieben worden ist. Auch wenn es zahlreiche gute Übersetzungen aus dem Hebräischen gibt, können sie nicht die eigenen Kenntnisse ersetzen, da jede Übersetzung immer auch Interpretation des Originaltextes ist und somit das volle Bedeutungsspektrum zumindest teilweise verloren geht. Durch die Kenntnis der hebräischen Sprache erlangen die Studenten Einblick in die Sprach- und Denkkategorien biblischer Texte, die sie zu einer umfassenderen Interpretation und fundierten Exegese befähigen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die erforderlichen Kompetenzen sollen bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen sein; davon ausgehend, dass ein Student alle drei erforderlichen Sprachen an der Hochschule erlernen muss sowie im Falle von Wiederholungsprüfungen oder im Einzelfall auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss hin bis zum Ende des sechsten Semesters.

#### **§ 2**

Der Sprachkurs „Hebräisch“ wird über zwei Semester drei Stunden pro Woche geführt. Am Ende jedes Semesters wird eine Prüfung abgelegt. Das Bestehen der ersten Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Kurs. Nach bestandener zweiter Prüfung wird das Zeugnis des „Hebraicums“ ausgestellt.

#### **§ 2a**

Studienanfänger, die während des Theologiestudiums zusätzlich die lateinische und die griechische Sprache lernen müssen, können auf schriftlichen Antrag hin durch den Rektor vom „Hebraicum“ befreit werden. In diesem Fall genügt der durch eine erfolgreiche Prüfung erbrachte Nachweis der Teilnahme am ersten der beiden Hebräisch-Kurse.

#### **§ 3**

Der erfolgreiche Abschluss eines Sprachkurses setzt die aktive Mitarbeit und die regelmäßige Teilnahme voraus. Mehr als zwei unentschuldigte Fehlzeiten führen daher zum Ausschluss von der Prüfung. Von dem Lehrbeauftragten können Tests und Übungen angesetzt werden, die Bestandteil des Sprachkurses sind und benotet werden. Die dabei erzielten Leistungen gehen nicht in die Note der Prüfung ein und sind auch nicht Voraussetzung zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung, sondern dienen den Studenten der Überprüfung ihres Lernfortschrittes.

#### **§ 4**

Der Termin für die Prüfungen in den einzelnen Sprachkursen liegt jeweils am Ende der Vorlesungszeit; er wird von dem Lehrbeauftragten festgelegt. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sollen wenigstens drei Tage liegen.

## § 5

Das „Hebraicum“ hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax sowie ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt.

## § 5a

„Kenntnisse des biblischen Hebräisch“ hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, hebräische Prosatexte des Alten Testaments von leichterem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax sowie ein ausreichender Wortschatz vorausgesetzt.

## II. Die Prüfung

### § 6

Erste wie zweite Prüfung bestehen aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.

### § 7

Die Endnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung gebildet. Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0; 6,0).

### § 8

In beiden Prüfungsteilen wird ein zweisprachiges Wörterbuch den Prüflingen zur Verfügung gestellt. Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist die Benutzung eines Wörterbuchs „Muttersprache – Deutsch“ erlaubt.

### § 9

Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig und müssen vor Beginn der Prüfung abgegeben werden. Täuschungsversuche werden mit einem Fehlversuch bewertet.

## 1. Die schriftliche Prüfung

### § 10

Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, in denen ein unbekannter hebräischer Text aus dem Alten Testament im Umfang von etwa 150 Wörtern übersetzt wird.

### § 11

Korrektur und Bewertung: Bei zehn Prozent der Wortanzahl in ganzen Fehlern ist die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht. Die anderen Noten verteilen sich äquidistant. Entscheidend für die Gewichtung von Fehlern ist ihr Grad der Sinnentstellung. Als Orientierung dienen folgende Anhaltspunkte: Für jedes falsche Wort wird  $\frac{1}{2}$  Fehler gewertet, bei größeren verfehlten Stellen oder Auslassungen pro fünf Wörter wird ein Doppelfehler gewertet.

## 2. Die mündliche Prüfung

### § 12

Hat ein Prüfling den schriftlichen Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ (6) abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden. In dem Fall teilt der Prüfungsvorsitzende dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit. Die Note einer nicht bestandenen Prüfung wird zu keinem Anteil in die weiteren Prüfungsergebnisse mit eingerechnet.

### § 13

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein unbekannter hebräischer Text aus dem Alten Testament im Umfang von etwa 40 Wörtern. Der hebräische Text wird von dem Prüfling vorgelesen und übersetzt. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, in dem der Prüfling den Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und hinreichender Kenntnisse der Elementargrammatik erbringt.

## 3. Nicht bestandene Prüfung

### § 14

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung einen Wert ergibt, der schlechter als ausreichend (4,0) ist.

### § 15

Eine nicht bestandene Prüfung kann zu Beginn des nächstfolgenden Semesters zu einem von dem Lehrbeauftragten angesetzten Termin oder beim nächsten regulären Prüfungstermin am Ende des nächstfolgenden Hebräisch-Kurses (bei Wiederholungsprüfungen von Hebräisch I folglich am Ende des nächsten Hebräisch I-Kurses; bei Wiederholungsprüfungen von Hebräisch II am Ende des nächsten Hebräisch II-Kurses) wiederholt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Wiederholungsprüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Versuch der Prüfung.

### § 16

Eine nicht bestandene Prüfung darf bis zum Ende des sechsten Semesters zweimal wiederholt werden.

### § 17

Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen (vgl. § 27 Magisterstudien- und Prüfungsordnung).

## 4. Bescheinigung über die bestandene Prüfung

### § 18

Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung mit Angabe der Note ausgestellt, die der Prüfer unterschreibt und der Prorektor für Lehre mit dem Siegel der Hochschule versieht.

## 5. Gültigkeit und Änderung der Ordnung

### § 19

Die Sprachenordnung wurde durch Dekret des Vize-Großkanzlers der PTH St. Augustin am 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011, verbunden mit dem Auftrag, sie den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

Die nun vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT verabschiedet und nach Zustimmung der Trägerin vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 29.06.2021 wurde sie in Kraft gesetzt. Sie ist zukünftig den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.

*Prof. Dr. Christoph Ohly*

Der Vorsitzende des Senats und Rektor  
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

*Dr. Martina Köppen*

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)  
- (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH

*Rainer Maria Kardinal Woelki*

Großkanzler  
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)